

## MITTEILUNG 2026/19

### Wirtschaftsrecht: Datenschutz-KI

Die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen und ist mittlerweile in vielen Unternehmen und Organisationen fester Bestandteil der täglichen Arbeit. Neben den vielfältigen Einsatzmöglichkeiten rücken zunehmend auch rechtliche Rahmenbedingungen in den Vordergrund.

Mit der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung / AI Act) schafft die Europäische Union erstmals einen umfassenden Rechtsrahmen für den Einsatz von KI-Systemen. Ein wesentlicher Teil dieser Regelung betrifft Transparenz- und Kennzeichnungspflichten, die ab dem 2. August 2026 schrittweise zur Anwendung gelangen.

Die nachfolgende Mitteilung gibt einen Überblick über die zentralen Anforderungen und deren Bedeutung für Unternehmen in der Praxis.

### 1. Ausgangslage

Künstliche Intelligenz (KI) ist mittlerweile in vielen Unternehmen fester Bestandteil des Arbeitsalltags. Gemäss der Studie „AI at Work 2025“ der Boston Consulting Group nutzen weltweit rund 72 % der Beschäftigten regelmässig KI-Tools. In Deutschland liegt dieser Anteil bei 67 %. In Europa verzeichnen insbesondere Spanien (78 %), Italien (68 %) und Frankreich (64 %) eine hohe Nutzung. Weltweit ist Indien mit 92 % führend.

Mit der zunehmenden Verbreitung von KI-Anwendungen stellt sich verstärkt die Frage nach rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Nutzung.

Die Europäische Union hat hierzu mit der **Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung / AI Act)** einen einheitlichen Rechtsrahmen geschaffen. Die Verordnung ist bereits in Kraft. Ab dem **2. August 2026** treten die in dieser Mitteilung dargestellten Transparenz- und Kennzeichnungspflichten verbindlich in Kraft.

Ziel der Regelung ist es, Transparenz, Sicherheit und Vertrauen im Umgang mit KI-Systemen zu gewährleisten.

### 2. Grundsatz der Transparenzpflicht

Die KI-Verordnung verpflichtet dazu, den Einsatz von KI in bestimmten Fällen offenzulegen. Nutzerinnen und Nutzer sollen erkennen können, ob sie mit einem KI-System interagieren oder ob Inhalte durch KI erstellt wurden.

Dies betrifft insbesondere:

- Interaktionen mit KI-Systemen (z. B. Chatbots)
- KI-generierte oder KI-manipulierte Inhalte (Texte, Bilder, Videos, Audio)
- sogenannte Deepfakes

Der Grundsatz lautet:

**Der Einsatz von KI muss in bestimmten Konstellationen erkennbar sein.**

### 3. Kennzeichnungspflicht für KI-Inhalte

Ab dem 2. August 2026 gilt insbesondere eine Kennzeichnungspflicht für Inhalte, die durch KI erzeugt wurden oder wesentlich durch KI beeinflusst sind.

Dies umfasst insbesondere:

- Texte, Bilder, Audio- oder Videoinhalte, die durch KI generiert wurden
- Inhalte, die in einer Weise bearbeitet wurden, dass sie ohne KI nicht entstanden wären
- realistisch wirkende synthetische Inhalte (Deepfakes)

Die konkrete Form der Kennzeichnung ist nicht vorgegeben. Entscheidend ist, dass sie klar, verständlich und für die betroffenen Personen rechtzeitig erkennbar ist.

Beispiele für mögliche Hinweise sind:

- „Dieser Inhalt wurde mit Unterstützung von KI erstellt.“
- „Sie interagieren mit einem KI-basierten System.“

### 4. Deepfakes und besonders risikobehaftete Inhalte

Ein besonderer Schwerpunkt der Verordnung liegt auf sogenannten Deepfakes.

Unter Deepfakes versteht man KI-generierte oder KI-manipulierte Inhalte in Bild-, Audio- oder Videoform, die realen Personen, Gegenständen, Orten oder Ereignissen ähneln und geeignet sind, von Dritten als echt wahrgenommen zu werden.

Dabei ist zu beachten:

- Die Definition ist bewusst weit gefasst.
- Es kommt nicht auf eine Täuschungsabsicht an.
- Massgeblich ist die objektive Wirkung auf den Betrachter.

Damit kann auch ein vollständig künstlich erzeugter Inhalt unter die Kennzeichnungspflicht fallen, sofern er realistisch wirkt.

### 5. Begriff des „Betreibers“ und Verantwortlichkeit

Die Pflichten nach der KI-Verordnung richten sich nicht an die Entwickler der KI-Systeme, sondern an die sogenannten „Betreiber“.

Als Betreiber gilt jede natürliche oder juristische Person, Behörde oder Einrichtung, die ein KI-System im eigenen Verantwortungsbereich nutzt.

Sobald KI-Tools im Rahmen beruflicher Tätigkeiten eingesetzt werden, liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Vorgaben beim Unternehmen bzw. der anwendenden Organisation.

Dies betrifft insbesondere:

- Marketing und Kommunikation
- Erstellung von Inhalten für Webseiten oder Publikationen
- interne und externe Korrespondenz
- automatisierte Kundeninteraktionen

**Achtung:** Der entscheidende Faktor ist der berufliche Kontext. Sobald ein KI-generiertes Bild nicht mehr rein privat im Familienkreis geteilt wird, sondern für einen Kunden-Post, eine Werbekampagne oder auf der eigenen Unternehmenswebsite zum Einsatz kommt, liegt ein Handeln in eigener Verantwortung vor.

## 6. Anforderungen an die Kennzeichnung

Die Verordnung schreibt keine spezifische Form der Kennzeichnung vor. Entscheidend ist die Wirksamkeit der Information.

Die Kennzeichnung muss:

- klar erkennbar
- verständlich formuliert
- rechtzeitig wahrnehmbar sein

Eine verdeckte oder missverständliche Kennzeichnung genügt den Anforderungen nicht.

## 7. Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht

Für bestimmte Konstellationen sieht die Verordnung Ausnahmen vor.

Eine Kennzeichnung ist insbesondere nicht erforderlich, wenn:

- der KI-generierte Inhalt durch eine natürliche Person überprüft wurde und
- diese Person die inhaltliche Verantwortung übernimmt

Voraussetzung ist, dass die menschliche redaktionelle Verantwortung eindeutig erkennbar ist.

## 8. Erleichterungen für kleinere Unternehmen

Für kleinere Unternehmen, Selbstständige und bestimmte Organisationen bestehen teilweise vereinfachte Anforderungen.

Ungeachtet dessen gilt jedoch:

- Deepfakes unterliegen grundsätzlich der Kennzeichnungspflicht
- bestimmte KI-Anwendungen (z. B. Emotionserkennungssysteme) sind ebenfalls kennzeichnungspflichtig
- eine vollständige Befreiung von Transparenzpflichten besteht nicht

Eine Kennzeichnung kann entfallen, wenn der Einsatz von KI ohnehin offensichtlich ist, etwa bei klar erkennbaren KI-Systemen.

## 9. Was Unternehmen bereits heute beachten sollten

Unabhängig von den künftigen Kennzeichnungspflichten empfiehlt es sich, den Einsatz von KI im Unternehmen frühzeitig durch interne Regelungen zu steuern. Dies gilt nicht nur für Unternehmen, sondern auch für Kanzleien und andere Organisationen, die KI-Systeme im beruflichen Alltag nutzen.

Dabei sollten insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

- Wer ist berechtigt, KI-Systeme einzusetzen?
- Für welche Anwendungsbereiche ist der Einsatz von KI zulässig?

- Welche Inhalte müssen vor einer Veröffentlichung überprüft oder freigegeben werden?
- Wie wird mit personenbezogenen Daten beim Einsatz von KI umgegangen?
- In welchen Fällen soll eine Kennzeichnung von KI-generierten Inhalten erfolgen?

Durch klare interne Vorgaben lassen sich rechtliche Risiken reduzieren und die neuen Anforderungen praktikabel in den Arbeitsalltag integrieren.

Die KI-Verordnung führt zu einer stärkeren Transparenzpflicht beim Einsatz künstlicher Intelligenz. Für Unternehmen bedeutet dies in erster Linie organisatorische Anpassungen sowie eine bewusste Auseinandersetzung mit der Nutzung von KI im Arbeitsalltag.

Im Zweifelsfall ist eine Kennzeichnung von KI-generierten oder KI-unterstützten Inhalten empfehlenswert, insbesondere bei realistisch wirkenden Darstellungen.

### Videosprechstunde KI

**Dienstag, 14. Juli 2026 | 10.00 bis 11.00 Uhr | online**

Während dieser Zeit beantworten wir Ihre Fragen rund um den Einsatz von KI-Systemen im Unternehmen.



Wenn Sie teilnehmen möchten, genügt eine kurze Anmeldung per **E-Mail** oder telefonisch unter **+41 61 375 95 00**. Den Einwahllink erhalten Sie anschliessend per E-Mail.

Für weitere Fragen steht Ihnen die Geschäftsstelle gerne per E-Mail oder telefonisch zur Verfügung.